

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 23.06.2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LÖffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1 Aus Anlass der Veranstaltungen „Gamevention“ vom 01.07.2022 bis 03.07.2022, „Schwanenrennen v. Round Table 67 Neumünster und Stoffköste“ am 25.09.2022 und der „Schlemmerköste mit Laternenumzug“ am 23.10.2022 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 03.07.2022, 25.09.2022 und am 23.10.2022 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

Die Durchführung der Verkaufsöffnung an den entsprechenden Tagen steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige anlassgebende Veranstaltung nicht wegen höherer Gewalt (insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie) oder aus sonstigen Gründen abgesagt oder eine erforderliche Erlaubnis, Genehmigung oder Festsetzung aufgehoben wird. Die Verkaufsöffnung darf auch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Veranstaltung bezüglich der Besucheranzahl so gravierend eingeschränkt werden müsste, dass die bei einer alleinigen Ladenöffnung zu erwartende Besucheranzahl die zulässige Besucheranzahl der Veranstaltung erheblich übersteigt. Ein Vertrauensschutz bezüglich der Möglichkeit zum Offenhalten der Verkaufsstellen wird nicht begründet.

§ 2 Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 24.10.2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 05.01.2022 außer Kraft.

Neumünster, den 23.06.2022

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 30.06.2022

Bereitgestellt im Internet am 29.06.2022
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 29.06.2022